

Richtlinien

zur Abgeltung von ökologischen Leistungen

Revision 2008

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2008

Der Staatsschreiber:

Auskunft erteilt:

**Planungs- und Naturschutzamt
des Kantons Schaffhausen**

Beckenstube 11

8200 Schaffhausen

Tel. Direktwahl: 052 632 73 24

Fax: 052 632 73 19

E-Mail: pna.naturschutz@ktsh.ch

1. Zweck

Das naturnahe Kulturland enthält wertvolle und unentbehrliche Lebensräume für unsere einheimische Fauna und Flora. Diese Biotope müssen erhalten und gefördert werden. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten sollen zudem neue naturnahe Flächen und Strukturen angelegt werden. Diese ökologischen Ausgleichsflächen dienen der Vernetzung der bestehenden Biotope und bilden zudem Refugien für die stark gefährdete Fauna und Flora der Agrarlandschaft.

Der Kanton gewährt deshalb Beiträge für die fachgerechte Pflege der Biotope des naturnahen Kulturlandes und die Anlage und Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten.

2. Bewirtschaftungsvertrag

Die Abgeltung von ökologischen Leistungen erfolgt auf Grund eines Bewirtschaftungsvertrages, der zwischen dem Kanton, vertreten durch das Planungs- und Naturschutzamt und dem Bewirtschafter abgeschlossen wird.

Bewirtschafter ist diejenige natürliche Person, die das Land selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt. Der Auftraggeber eines Lohnbewirtschafters hat Anspruch auf Beiträge, wenn er das Futter auf seinem eigenen Betrieb verwertet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte Personengemeinschaften, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

Bei Verträgen auf Pachtland, die wesentliche Veränderungen am Grundstück verursachen (Hecken, Feldgehölze usw.), ist die Zustimmung des Eigentümers notwendig.

Die Verträge sind beidseitig auf Vertragsende kündbar.

3. Voraussetzungen

Bewirtschaftungsverträge können für folgende Flächen abgeschlossen werden.

1. Bestehende, ökologisch wertvolle Flächen, die als Schutzzonen oder –objekte von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung ausgeschieden sind.
2. Bestehende, ökologisch wertvolle Flächen ausserhalb der ausgeschiedenen Schutzzonen oder -objekte.
3. Flächen mit hohem Aufwertungspotential, die einer extensiveren Bewirtschaftungsform zugeführt werden und dadurch einen grösseren ökologischen Wert erhalten.

Bei den Vertragsabschlüssen werden Prioritäten gemäss Naturschutzkonzept für den Kanton Schaffhausen vom Dezember 1995 gesetzt.

4. Beitragsberechtigte Massnahmen

Folgende Leistungen können abgegolten werden:

1. Bewirtschaftung bestehender extensiv genutzter Wiesen und Streueflächen mit folgenden Auflagen:

- Keine Düngung
- Nur Mähnutzung (keine Beweidung)
- Ein Schnitt pro Jahr, bei extensiv genutzten Wiesen ab 1. Juli, bei Streueflächen ab 1. September.

Bei den extensiv genutzten Wiesen und Streueflächen können Zuschläge für besondere Artenvielfalt, für geschützte Objekte und für die tierschonende Mahd mit dem Balkenmäher ausgerichtet werden. Bei extensiv genutzten Wiesen wird ein Zuschlag für einen besonders späten Schnitt ab dem 15. Juli oder ab dem 1. August ausgerichtet. Es besteht zudem die Möglichkeit, bei den extensiv genutzten Wiesen und den Streueflächen ein zweijähriges Nutzungsintervall zu vereinbaren. Damit soll die Strukturevielfalt in den Wiesenbiotopen gefördert werden.

2. Bewirtschaftung bestehender, wenig intensiv genutzter Wiesen mit folgenden Auflagen:

- Stickstoff darf in der Regel nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Jährlich ist eine Düngung mit max. 10 kg verfügbarem Stickstoff pro ha zugelassen. Wenn weder Mist noch Kompost verfügbar sind, ist alle drei Jahre eine mineralische Düngung mit max. 20 kg P₂O₅ und 40 kg K₂O pro ha möglich.
- Ein bis zwei Schnitte pro Jahr (ab 1. Juli)
- Bei günstigen Bodenverhältnissen kann vom 1. September bis 30. November eine Herbstweide durchgeführt werden

Bei den wenig intensiv genutzten Wiesen können Zuschläge für besondere Artenvielfalt, für geschützte Objekte und für die tierschonende Mahd mit dem Balkenmäher ausgerichtet werden.

3. Pflege von extensiv genutzten Weiden mit folgenden Auflagen:

- Keine Düngung
- Keine Zufütterung
- Erhaltung und Pflege der Biotopstrukturen

Die Umwandlung von extensiv genutzten Wiesen, Streueflächen und wenig intensiv genutzten Wiesen in extensiv genutzte Weiden wird grundsätzlich nicht gefördert.

4. Bewirtschaftung von Flächen, die einer extensiveren Bewirtschaftungsstufe zugeführt werden

5. Anlage und Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, die nicht der Waldgesetzgebung unterstehen, von extensiv genutzten Wiesen, Kraut-

Richtlinien zur Abgeltung von ökologischen Leistungen

säumen, Ackerschonstreifen, Buntbrachen und Hochstamm-Feldobstbäumen.

5. Auflagen

In den Bewirtschaftungsverträgen können objektbezogene Auflagen gemacht werden. Sofern keine weitergehenden kantonalen Auflagen bestehen, gelten die Voraussetzungen und Auflagen der Direktzahlungsverordnung an ökologische Ausgleichsflächen.

Die Wiederherstellung des Ausgangszustandes ist bei Neuanlagen von Ausgleichsflächen nach Ablauf des Vertrages möglich. Bei neu angepflanzten Hecken muss die Möglichkeit der Rodung bereits im Bewirtschaftungsvertrag geregelt werden.

6. Abgrenzung zur Landwirtschaftsgesetzgebung

Die kantonalen Abgeltungen nach Art. 18c NHG ergänzen in der Regel die Direktzahlungen des Bundes nach Art. 76 LwG und Direktzahlungsverordnung (DZV) im Sinne eines Bonus für eine ökologische Mehrleistung. Die Bewirtschaftungsverträge mit dem Planungs- und Naturschutzamt umfassen nur die Abgeltung der ökologischen Mehrleistung. Wenn kein Anspruch auf Direktzahlungen besteht, kann in Ausnahmefällen - insbesondere bei Schutzzonen und Schutzobjekten nach Art. 7 und Art. 8 NHG-SH - auch die ökologische Grundleistung abgegolten werden.

Wird die vertraglich vereinbarte Mehrleistung mit einem zusätzlichen Qualitätsbeitrag nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) abgegolten, so wird der mit dem Kanton festgesetzte NHG-Beitrag um den entsprechenden ÖQV-Qualitätsbeitrag gekürzt. ÖQV-Vernetzungsbeiträge werden nicht von den NHG-Beiträgen abgezogen.

7. Bemessung der Abgeltungen

7.1 Pflege von bestehenden naturnahen Flächen

7.1.1 *Bestehende extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, wenig intensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden*

Es gelten folgende Ansätze (Fr. pro Are und Jahr):

a) in der Talzone	Kanton (NHG)	Bund (DZV)	total
▪ Extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	5.-*	15.-	20.-*
▪ Wenig intensiv genutzte Wiesen	5.50*	3.-	8.50*
▪ Extensiv genutzte Weiden	7.-**	-	7.-**
b) in der Hügelzone			
▪ Extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	6.-*	12.-	18.-*
▪ Wenig intensiv genutzte Wiesen	5.50*	3.-	8.50*
▪ Extensiv genutzte Weiden	7.-**	-	7.-**

Richtlinien zur Abgeltung von ökologischen Leistungen

Zeichenerklärung:

*

Für extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und wenig intensiv genutzte Wiesen, die als Schutzobjekte gemäss Art. 8 NHG-SH oder als Schutzzonen gemäss Art. 7 NHG-SH ausgeschieden wurden, wird ein Zuschlag von Fr. 3.- pro Are und Jahr ausgerichtet.

Bei artenreichem Bestand wird ein Zuschlag von Fr. 2.- pro Are und Jahr ausgerichtet. Für bestehende, extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen kann bei ausserordentlicher Artenvielfalt der Zuschlag verdoppelt werden. Die verlangte Artenvielfalt wird im Bewirtschaftungsvertrag festgehalten.

Bei extensiv genutzten Wiesen wird bei spätem Schnitt ab 15. Juli ein Zuschlag von Fr. 1.- pro Are und Jahr, bei besonders spätem Schnitt ab 1. August ein Zuschlag von Fr. 4.- ausgerichtet.

Für extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und wenig intensiv genutzte Wiesen, die mit dem Balkenmäher gemäht werden, wird ein Zuschlag von Fr. 4.- pro Are und Jahr ausgerichtet.

**

Zur Förderung der weidetypischen Biotopstrukturen in extensiv genutzten Weiden kann bei besonders tiefer Besatzdichte (höchstens 0.8 GVE pro Hektare und Jahr) und dem Verzicht auf Säuberungsschnitte (Ausnahme Einzelstockbehandlung bei Problemunkräutern) ein Zuschlag von Fr. 7.- pro Are und Jahr ausgerichtet werden.

7.1.2 Bestehende Hecken, Feld- und Ufergehölze

Es gelten folgende Ansätze (Fr. pro Are und Jahr):

a) in der Talzone	Kanton (NHG)	Bund (DZV)	total
▪ Hecken, Feld- und Ufergehölze	5.-	15.-	20.-
b) in der Hügelzone			
▪ Hecken, Feld- und Ufergehölze	6.-	12.-	18.-

Für Hecken in artenreichen extensiv genutzten Wiesen gelten die Ansätze für extensiv genutzte Wiesen.

7.1.3 Krautsäume entlang von Waldrändern

Es gelten folgende Ansätze (Fr. pro Are und Jahr):

a) in der Talzone	Kanton (NHG)	Bund (DZV)	total
▪ Krautsaum (Nutzung wie extensiv genutzte Wiese, Schnitt ab 1.8)	5.-	15.-	20.-
b) in der Hügelzone			
▪ Krautsaum (Nutzung wie extensiv genutzte Wiese, Schnitt ab 1.8.)	6.-	12.-	18.-

Richtlinien zur Abgeltung von ökologischen Leistungen

Für Krautsäume in artenreichen extensiv genutzten Wiesen gelten die Ansätze für bestehende extensiv genutzte Wiesen.

7.1.4 Hochstamm-Feldobstbäume

Es gelten folgende Ansätze (Fr. pro Baum und Jahr):

	Kanton (NHG)	Bund (DZV)	total
▪ Hochstamm-Feldobstbaum	5.-	15.-	20.-

7.2 Flächen, die einer extensiveren Bewirtschaftungsform zugeführt werden

7.2.1 Extensivierung von Ackerland, Ackerstilllegungen, in der Talzone

Es gelten folgende Ansätze (Fr. pro Are und Jahr):

	Kanton (NHG)	Bund (DZV)*	total
▪ Hecke auf Ackerfläche	30.-	15.-	45.-
▪ Buntbrache	15.-	28.-	43.-
▪ Ackerstilllegung ab 6. Jahr	30.-	15.-	45.-
▪ Ackerschonstreifen	15.-	13.-	28.-
▪ Saum auf Ackerfläche (Hälfte des Saums alternierend einmal jährlich schneiden)	20.-	23.-	43.-

In den Ansätzen ist die Abgeltung der fachgerechten Pflege der extensivierten Ackerflächen inbegriffen.

* Bis Ende 2008 gelten für die DZV-Beiträge noch folgende Ansätze: Buntbrache Fr. 30.-, Ackerschonstreifen Fr. 15.- und Saum auf Ackerfläche Fr. 25.-.

7.2.2 Extensivierung von Wiesland

Es gelten folgende Ansätze (Fr. pro Are und Jahr):

	Kanton (NHG)	Bund (DZV)	total
a) in der Talzone			
▪ Fettwiese zu extensiv genutzter Wiese	2.-	15.-	17.-
▪ Fettwiese zu Hecke	5.-	15.-	20.-
b) in der Hügelzone			
▪ Fettwiese zu extensiv genutzter Wiese	2.-	12.-	14.-
▪ Fettwiese zu Hecke	5.-	12.-	17.-

7.2.3 Abgeltungen für Anlagekosten

- Die Anlagekosten (Pflanz- und Staatgut, Arbeiten) für Neuanlagen (inkl. Einzelbäume) werden nach vorheriger Absprache mit dem Planungs- und Naturschutzamt dem Bewirtschafter in der Regel abgegolten. Nach Möglichkeit sollen für um-

Richtlinien zur Abgeltung von ökologischen Leistungen

fangreichere Arbeiten auch Organisationen, Schulkassen usw. eingesetzt werden.

- Für die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen wird ein Pauschalbeitrag von Fr. 50.- je Baum inkl. Pflanzmaterial ausgerichtet (Mindestzahl 3 Stück).
- Die Wahl bzw. Zusammenstellung des Saat- oder Pflanzgutes ist rechtzeitig mit dem Planungs- und Naturschutzamt abzusprechen.
- Grundlage für die Berechnung des Arbeitsaufwandes und der Maschinenkosten bildet der jährlich neu erscheinende FAT-Bericht "Maschinenkosten".

8. Vollzug

Die kantonalen Abgeltungen von ökologischen Leistungen werden dem Bewirtschafter jährlich wiederkehrend ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt nach vorgängiger Kontrolle der Vertragsflächen durch das Planungs- und Naturschutzamt auf Ende Jahr. Die Direktzahlungen des Bundes nach Art. 76 LwG und Direktzahlungsverordnung (DZV) und die Beiträge nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) werden durch das Landwirtschaftsamt ausbezahlt.

Werden die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, können die Beiträge gekürzt oder verweigert werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden.

Das Planungs- und Naturschutzamt erstellt jährlich eine aktuelle Liste mit den Bewirtschaftungsverträgen zu Handen des Landwirtschaftsamtes und teilt diesem die Ergebnisse der Erfolgskontrollen mit. Das Landwirtschaftsamt meldet dem Planungs- und Naturschutzamt Verstösse gegen die Bestimmungen der DZV und der ÖQV, welche die Vertragsflächen betreffen.

Bei allfälligen Streitigkeiten, die aus dem Bewirtschaftungsvertrag entstehen, können die Vertragspartner die Einberufung einer beratenden Fachkommission mit je zwei Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission verlangen.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die bestehenden Bewirtschaftungsverträge können grundsätzlich weitergeführt werden. Neue Zuschläge für die tierschonende Mahd mit dem Balkenmäher und für die Förderung von weidetypischen Biotopstrukturen werden nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen in neuen Bewirtschaftungsverträgen vereinbart werden.

Diese Richtlinien treten mit Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 10. August 1999.